



Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail: pascal.coullery@bsv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2017

Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage will der Bundesrat die Aufsicht in der 1. Säule modernisieren. Analog zum in der Invalidenversicherung bewährten Aufsichtsmodell soll eine vorausschauende, risikoorientierte und steuernde Aufsicht eingeführt werden. Zudem sollen die Grundsätze der Good Governance im Gesetz verankert werden. Im Weiteren sollen die Informationssysteme stärker standardisiert werden. In der 2. Säule soll die seit 2012 geltende Aufsichtsorganisation durch gezielte Optimierungen verbessert werden.

Aufsicht in der 1. Säule

Der Städteverband unterstützt die geplante Einführung einer risiko- und wirkungsorientierten Aufsicht in der 1. Säule und die in diesem Zusammenhang in Artikel 72a E-AHVG vorgesehene Verankerung der programmatischen Zielsetzung. Die im Bericht auf Seite 35 beispielhaft aufgeführten Vorgaben, wie die termingerechte Ausrichtung von Leistungen oder die rechtzeitige Zustellung von Rentenentscheiden, erachten wir als zentral. So kann der verfassungsmässige Auftrag der AHV, die Existenzsicherung, noch besser gewährleistet werden. Die sinngemässe Anwendung des Aufsichtsmodells im Bereich der Ergänzungsleistungen (Artikel 28 E-ELG) erachten wir ebenfalls als zweckmässig. Mit Vorgaben wie der raschen Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen kann sichergestellt werden, dass das Gemeinwesen nicht unnötigerweise mittels Sozialhilfe einspringen muss.



Aufhebung von Zweigstellen

Gegen die Aufhebung der Pflicht zur Schaffung von AHV-Gemeindezweigstellen haben wir seitens des SSV im Grundsatz nichts einzuwenden. Der Städteverband erachtet die Modernisierung der Verwaltungen und Weiterentwicklungen in Richtung E-Government als zukunftsweisend. Allerdings teilen wir die im Bericht gemachten Ausführungen nicht, dass die Zweigstellen auf Grund der technologischen Entwicklungen « ihren Nutzen bereits heute zum grossen Teil verloren haben » (Seite 53). Mit ihrem Angebot richten sich die Zweigstellen ja gerade eben an Betagte, und darunter befinden sich oft auch Leute, die mit der technischen Entwicklung nicht Schritt halten können. Die Gemeindezweigstellen sind die erste bevölkerungsnahen Kontaktstelle für Fragen rund um die erste Säule (und Ergänzungsleistungen). Sie nehmen die in Artikel 27 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vorgesehene Aufklärungs- und Beratungspflicht wahr. Zudem sind sie eine wichtige Verbindungsstelle zu den kantonalen Ausgleichskassen. Mit ihrem Wirken erbringen die Zweigstellen einen bedeutenden Beitrag zur effizienten Durchführung der Sozialversicherungsgesetzgebung.

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, dass die Kantone nach wie vor Zweigstellen unterhalten können (Artikel 65 Absatz 2 E-AHVG). Aus unserer Sicht wird dies öfters notwendig sein, als dies der erläuternde Bericht suggeriert.

Zugang zum zentralen Register

Dass die AHV-Zweigstellen und die Durchführungsstellen der Ergänzungsleistungen Zugang zum zentralen Register der Versicherten sowie zum zentralen Register der laufenden Leistungen haben sollen (Artikel 50b E-AHVG), erachtet wir als wichtig. Es macht das Tagesgeschäft effizienter und somit auch kundenfreundlicher.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband